

Berichtigung

zur Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses

**Titel: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates
 Sachsen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
 (Haushaltsgesetz 2021/2022 - HG 2021/2022)**

In § 2 im 2. Absatz wird die Angabe „(2)“ gestrichen.

Der § 2 enthält folgende Absätze: (1), (1a), (2), (3), (4) und (5).

Die beiden berichtigten Seiten der Synopse sind beigelegt.

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
§ 2	§ 2
Kreditermächtigungen	Kreditermächtigungen
<p>(1) In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 nimmt der Freistaat Sachsen netto keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die Absätze 1a bis 5 bleiben hiervon unberührt.</p>	unverändert
<p>(1a) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Grundlage des Feststellungsbeschlusses des Landtages nach Artikel 95 Absatz 6 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen zur Finanzierung der Ausgaben des Sondervermögens „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ bis zum Höchstbetrag von 6 000 000 000 Euro Kredite aufzunehmen. Die Ermächtigung reduziert sich um den Betrag der aufgrund des vorangegangenen Haushaltsgesetzes in Anspruch genommenen Kreditaufnahme. Die Kompensation von Mindereinnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie im Sinne von § 2 Absatz 2 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf die tatsächlichen Mindereinnahmen gegenüber einem Betrag von 17 253 000 000 Euro begrenzt.</p>	
<p>(2) Die Normallage im Sinne von § 18 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beträgt 14 638 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2021 und 15 093 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2022.</p>	

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
<p>(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kas- senverstärkungskredite in Höhe von bis zu 10 Prozent des in § 1 Satz 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzu- nehmen. Es wird ferner ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Freistaates Sachsen im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 Pro- zent des Betrages der umlaufenden Anteile und Obligationen aufzu- nehmen.</p>	
<p>(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab No- vember des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 Prozent des in § 1 Satz 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kre- ditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p>	
<p>(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ein- nahmen aus Kreditaufnahmen in Anwendung von § 72 Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung in das folgende Haushaltsjahr umzu- buchen. Desgleichen dürfen unter Beachtung des § 76 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung in den folgenden Haushaltsjahren eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen im laufenden Haus- haltsjahr zu Gunsten des laufenden Haushalts gebucht oder umge- bucht werden.</p>	